DEUTSCHE VERKEHRS WACHT MÜNSTER

# Informativ

## Informationen aus dem Bereich Verkehr

**Ausgabe 185** **25. Mai 2026**

### 1. Auswirkungen von Tempo 30 in europäischen Städten

Eurocities, die Interessenvertretung von mehr als 200 europäischen Großstädten, hat die Ergebnisse ihrer Umfrage „Eurocities Pulse 2025“ zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h veröffentlicht. Diese niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen in Städten sorgen für mehr Sicherheit im Straßenverkehr und führen zu weniger Verkehrstoten und -verletzten, ohne dass es zu einer Zunahme von Staus oder längeren Fahrzeiten kommt.

Die Umfrage wurde unter 38 Städten in 19 europäischen Ländern durchgeführt und bewertete verschiedene Umsetzungsmethoden sowie die Auswirkungen, Herausforderungen und unterstützenden Rahmenbedingungen der Senkung von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Die Befragten sind Mobilitätsexperten, die in Stadtverwaltungen und Verkehrsplanungsbehörden tätig sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass viele Kommunalverwaltungen in ausgewählten Stadtgebieten Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h eingeführt haben, wobei Wohngebieten und der Umgebung von Schulen Vorrang eingeräumt wurde.

75 % der Städte berichteten von eindeutig positiven Ergebnissen in Form von weniger Verkehrstoten und -verletzten. Über diese Gesamtzahl hinaus gaben 91 % der Städte mindestens eine positive Auswirkung auf das städtische Leben an, wie beispielsweise eine Zunahme der aktiven Mobilität sowie eine Verringerung der Luftverschmutzung und Lärmbelästigung. Die Antworten der Befragten zeigen zudem, dass diese positiven Effekte entscheidend nicht durch negative Auswirkungen auf Staus, Verkehrsaufkommen oder Fahrzeiten aufgewogen werden und nur begrenzte, aber beherrschbare Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr haben.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | LEVA EU v. 27.04.26, Zag Daily v. 21.04.26, Athena Browning *(Freie Übersetzung durch Verfasser ohne Gewähr)* | K. L. |

### 2. Strengere Regeln für E-Scooter in Italien

Ab dem 16. Mai 2026 werden Besitzer von E-Scootern, die in Italien ohne Kennzeichen fahren, sowie diejenigen, die ab dem 16. Juli 2026 nicht über die erforderliche Versicherung verfügen, mit einer Geldstrafe zwischen 100 € und 400 € belegt. Diese neuesten Vorschriften für E-Scooter in Italien ergänzen die gesetzliche Helmpflicht, die im Dezember 2024 eingeführt wurde.

Das italienische Verkehrsministerium betont, dass Nutzer die Versicherungsbedingungen sorgfältig prüfen müssen, um einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | Wanted in Rome / Italy v. 28.04.26 | C. B. |

Redaktion: Verkehrswacht Münster
Haxthausenweg 39 ◆ 48165 Münster
informativ@verkehrswacht-ms.de ◆ T. 0251-328491

### 3. E-Scooter auf Zypern erst ab 17 Jahren

Zypern führt neue Beschränkungen für die Nutzung von Elektrorollern ein: Das Parlament des Landes hat beschlossen, das Mindestalter für Fahrer von 14 auf 17 Jahre anzuheben, was der Altersgrenze für den Erwerb eines Führerscheins für Fahranfänger entspricht.
Neben der Anhebung des Mindestalters führte das Parlament auch Anforderungen ein, wonach Elektroroller europäische Sicherheitsstandards erfüllen und über ordnungsgemäße Zertifizierungskennzeichnungen verfügen müssen. Die Polizei erhält die Befugnis, Roller vorübergehend zu beschlagnahmen, falls Nutzer gegen die Vorschriften verstoßen.
Der Schritt ist eine Reaktion auf die steigende Zahl von Unfällen mit jungen E-Scooter-Fahrern und bleibt hinter einem restriktiveren Vorschlag für ein vollständiges Verbot von E-Scootern im öffentlichen Raum zurück. Die Befürworter einer strengeren Regulierung räumten ein, dass Risiken bestehen, betonten jedoch, dass E-Scooter eine relativ erschwingliche und umweltfreundliche Alternative zu Privatfahrzeugen darstellen. Sie argumentierten, dass das Hauptproblem nicht die Geräte selbst seien, sondern der Mangel an geeigneter Infrastruktur, klaren Regeln und konsequenter Durchsetzung.
Ein Vertreter des Verkehrsministeriums erklärte vor dem Verkehrsausschuss des Parlaments, dass der Europäische Verkehrsrat zwar 16 Jahre als angemessenes Alter empfehle, jedoch keine Einwände gegen die Altersgrenze von 17 Jahren erhebe.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | LEVA EU v. 27.04.26; KNews v. 16.04.26; *(Freie Übersetzung durch Verfasser ohne Gewähr)* | K. L. |

### 4. E-Scooter auf Gehwegen – Studie zur bewertenden Wahrnehmung

Gemeinsam genutzte E-Scooter werden häufig dafür kritisiert, dass sie den Gehweg blockieren, doch ist unklar, ob solche Reaktionen auf tatsächliche Behinderungen oder auf allgemein negative Einstellungen zurückzuführen sind. In dieser Studie wurden die Reaktionen von Fußgängern auf E-Scooter, Fahrräder und Pappkartons verglichen, die entweder unauffällig am Gehwegrand platziert waren oder in den Gehweg hineinragten. In einem Online-Experiment mit 200 Teilnehmern (192 nach Ausschluss) aus zwei Altersgruppen wurden Objekte, die in den Gehweg hineinragten, durchweg als störender bewertet als unauffällige Objekte. Entscheidend ist, dass E-Scooter bei einer Beeinträchtigung des Gehwegs höhere Störungsbewertungen erhielten als Fahrräder oder Kartons, nicht jedoch, wenn sie unauffällig platziert waren. Die allgemeine Einstellung der Teilnehmer gegenüber E-Scootern beeinflusste ihre Bewertungen stark: Diejenigen mit negativeren Ansichten bewerteten alle Objekte als störender, wobei die stärkste Voreingenommenheit gegenüber E-Scootern bestand. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Wahrnehmung von falsch geparkten E-Scootern nicht nur durch das Ausmaß der physischen Behinderung geprägt ist, die sie darstellen, sondern auch durch stereotype Vorurteile. Zwar können falsch geparkte E-Scooter durchaus Gefahren darstellen, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, doch sollte darauf geachtet werden, dass politische Maßnahmen auf objektiven Beweisen beruhen und nicht durch übertriebene negative Stimmungen verzerrt werden.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | Science Direct , Journal of Cycling and Micromobility Research v. June 2026, Volume 8, 100115, Tibor Petzold; *(Freie Übersetzung durch Verfasser ohne Gewähr)* | K. L. |

### 5. Längste autofreie Brücke nur für Radfahrer, Fußgänger und ÖPNV in Finnland

Die neue Kruunuvuorensilta zwischen Korkeasaari und Kruunuvuorenranta in Helsinki ist die längste (1.191 Meter) und höchste (135 Meter) autofreie Brücke Finnlands und findet weltweite Anerkennung, da sie ausschließlich für Radfahrer, Fußgänger und den öffentlichen Nahverkehr bestimmt ist.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | Fietserbond v. 30.04.26 | K. L. |

## 6. Überprüfung der Kraftfahreignung

Wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential vorliegen, kann die Fahrerlaubnisbehörde eine Überprüfung anordnen. Der BayVGH stellt dazu u.a. fest:
„Straftaten weisen insbesondere dann auf ein hohes Aggressionspotenzial hin und stehen im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung, wenn die Tathandlungen auf einer Bereitschaft zu ausgeprägt impulsivem Verhalten beruhen und dabei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Die Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial müssen hinreichend konkret sein und den entsprechenden Eignungsmangel des Fahrerlaubnisinhabers als naheliegend erscheinen lassen. Das eignungsausschließende Aggressionspotenzial muss aber nicht bereits als vorhanden festgestellt worden sein. Ob ein solcher Eignungsmangel vorliegt, soll vielmehr erst durch die medizinisch-psychologische Begutachtung geklärt werden…. In Betracht kommen insoweit typischerweise solche Straftaten, die sich durch Aggression gegen Personen oder Sachen ausdrücken, wie etwa Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Nötigung und Sachbeschädigung.“

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | BayVGH, Beschl. v. 19.03.2026 – 11 CS 26.120; RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg | K. L. |

## 7. Neue Regeln für E-Scooter in Belgien

Belgien ist das jüngste europäische Land, das sich mit der Frage auseinandersetzt, wie E-Scooter sicherer gemacht werden können: Innerhalb weniger Wochen wurden eine bundesweite Helmpflicht eingeführt, neue Technologien bei gemeinsam genutzten E-Scootern eingeführt und neue Daten zu Unfällen veröffentlicht.
Am 30. März kündigte der belgische Bundesminister für Mobilität, Jean-Luc Crucke, ein Königliches Dekret an, das ab September das Tragen von Helmen auf allen E-Scootern vorschreibt, die Geschwindigkeiten von über 20 km/h erreichen können. Am 22. April stellte ein E-Scooter-Anbieter in Brüssel 1.200 neue E-Scooter mit integrierter KI vor, die das Befahren von Gehwegen erkennt und das Fahrzeug automatisch verlangsamt. Etwa zur gleichen Zeit berichtete die Branchenkoalition Micro-Mobility for Europe (MMfE), dass die Zahl der schweren Verletzungen bei gemeinsam genutzten E-Scootern im Jahr 2025 leicht zurückgegangen sei.
Cruckes Helmpflicht wird dazu führen, dass Nutzer gemeinsam genutzter E-Scooter davon ausgeschlossen werden – eine europäische Premiere. Eine Vias-Studie zu E-Scooter-Unfällen in fünf belgischen Krankenhäusern ergab, dass keiner der E-Scooter-Fahrer, die in der Notaufnahme vorstellig wurden, zum Zeitpunkt des Unfalls einen Helm getragen hatte, und eine aktuellere Vias-Analyse von Krankenhausdaten ergab, dass 60 % der schwer verletzten E-Scooter-Fahrer, die ins Krankenhaus eingeliefert wurden, eine Kopfverletzung hatten – eine höhere Rate als bei Radfahrern oder Fahrzeuginsassen.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | ETSC v. 27.04.26 | K. L. |

## 8. Portugal hat die meisten Verkehrstoten

Portugal hat laut einer aktuellen Studie besonders viele Verkehrstote. Vor allem in Städten, wo die Zahlen zuletzt gestiegen sind. Hauptursachen sind menschliches Fehlverhalten wie Alkohol am Steuer, überhöhte Geschwindigkeit und Ablenkung.
Die Regierung will mit strengeren Strafen, mehr Kontrollen und verstärkter Verkehrsüberwachung gegensteuern. Insgesamt zeigen die Daten, dass strukturelle Probleme und riskantes Verhalten zentrale Treiber der hohen Unfallzahlen sind.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | Euronews v. 16.04.2026 | C. B. |

**9. Österreich kann ab 2027 Fahrzeuge beschlagnahmen nach Geschwindigkeitsverstoß**

Ab dem 01.10.2027 kann Österreich bei gravierenden Geschwindigkeitsverstößen die genutzten Fahrzeuge beschlagnahmen, egal, ob sie einem gehören oder nicht. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 80 km/h innerorts und mehr als 90 km/h außerorts können die Fahrzeuge dann beschlagnahmt werden.
Anschließend kann das Fahrzeug dann versteigert werden. Die Entscheidung dazu übernimmt die Bezirksbehörde. 70 Prozent des Erlöses gehen dann in einen österreichischen Verkehrssicherheitsfond.

| Quelle: | ADAC v. 15.04.28, Autor: Lorenzo Walcher | K. L. |
|---|---|---|

**10. Tesla erhält Europazulassung für Fahrassistenzsystem "FSD"**

Tesla hat erstmals eine Zulassung für sein Fahrassistenzsystem „Full Self-Driving (FSD)“ in Europa erhalten – zunächst in den Niederlanden. Das System darf dort viele Fahraufgaben übernehmen, bleibt aber klar als Assistenzsystem eingestuft, bei dem der Fahrende jederzeit eingreifen muss.
Die Genehmigung gilt als wichtiger Durchbruch nach jahrelangen Verzögerungen und könnte den Weg für weitere Zulassungen in anderen EU-Ländern ebnen. Gleichzeitig zeigen die strengen europäischen Regeln, dass autonomes Fahren weiterhin stark reguliert ist

| Quelle: | Manager Magazin v. 11.04.26 | C. B. |
|---|---|---|

**11. Klarere Regeln für Tiermitnahme in der EU**

„Wer mit Hund und Katze ins Ausland reisen möchte, muss sich auf neue EU-Regeln einstellen. Auch wenn wesentliche Grundsätze gleichbleiben, müssen vor allem Besitzer mehrerer Haustiere aufpassen.

- Fünf Tiere im Auto sind jetzt Obergrenze
- EU-Heimtierausweis weiter Pflicht, aber mit weiteren Angaben
- Neue Regeln werden gestaffelt eingeführt

Die Europäische Union hat die Regeln für die private Mitnahme von Haustieren präzisiert. Grundsätzlich bleibt vieles unverändert, dennoch gibt es klarere Vorgaben. Die neue EU-Verordnung soll dazu beitragen, Seuchen vom oder zum Tier zu verhüten oder zu bekämpfen.“

| Quelle: | ‚ADAC v. 24.04.26; Autorin Katharina Dümmer | K. L. |
|---|---|---|

**12. Verbot des Haltens auf BAB geht dem Gebot zu halten nach VU vor**

Das LG Darmstadt hat festgestellt, dass das Verbot aus § 18 StVO auf einer BAB zu halten, auch auf einem Seitenstreifen, dem Gebot aus § 34 StVO nach einem Unfall unverzüglich zu halten, vorgeht. Im vorliegenden Sachverhalt hatte ein Unfallbeteiligter erst auf einem drei Kilometer weiter liegenden Rastplatz angehalten, nachdem er zuvor an einem Verkehrsunfall beteiligt war. Auch ein Straftatbestand nach § 142 StGB käme nicht in Betracht, da er sich berechtigt von der Unfallstelle entfernt habe und unverzüglich die Feststellung zu seiner Person, seinem Fahrzeug und der Art der Beteiligung ermöglicht habe.

| Quelle: | LG Darmstadt, Beschl. v. 13.02.2026 - 3 Qs 16/26; RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg | K. L. |
|---|---|---|

**13. Kein Fahrverbot ohne Bußgeld**

Ein Fahrverbot kommt nur zusätzlich oder neben der Festsetzung einer Geldbuße in Betracht.

| Quelle: | BayObLG, Beschl. v. 11.12.25; Az. 202 ObOwi832/25 | K. L. |
|---|---|---|

## 14. Zufahrtsrecht über fremdes Grundstück zu eigener Garage

30 Jahre war eine Garagenbesitzerin über das Nachbargrundstück zu ihrer Garage gefahren. Dieses war mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks so mündlich vereinbart worden, der das dann für die ganze Zeit auch zuließ und duldete. Dann wurde das Nachbargrundstück veräußert und der neue Eigentümer verneinte dann diese Überfahrt. Das LG Frankenthal bestätigte dieses Verbot, da die vorherige Gestattung nicht im Grundbuch eingetragen war und ein Notwegerecht auch nicht vorlag. Denn das eigentliche Grundstück war erreichbar, nur eben die Garage nicht.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | LG Frankenthal, Urt. V. 19.02.26, Az. 7 O 321/25, kostenl. Urt. V. 04.05.26 | K. L. |

## 15. Halterhaftung bei E-Scootern?

„Die Bundesregierung will es Geschädigten von Unfällen mit E-Rollern erleichtern, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, und deshalb unter anderem eine Halterhaftung einführen. Sie hat dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der außerdem verschärfte Haftungsregeln für Fahrerinnen und Fahrer vorsieht.

In erster Linie soll mit dem Gesetz das Haftungsrisiko für den Betrieb der E-Scooter dem Halter zugeordnet werden. „Die wirtschaftlichen Vorteile dieser Angebote werden im Wesentlichen von den Flottenbetreibern als Fahrzeughaltern gezogen“, schreibt die Bundesregierung. „Dann erscheint es folgerichtig, dass derjenige, der durch eine Aktivität Vorteile genießt (hier der Halter), korrespondierend das dadurch ausgelöste Risiko tragen sollte.“ Durch die Einführung der Halterhaftung würden die Flottenbetreiber von Elektrokleinstfahrzeugen umfassender als zuvor veranlasst, Kosten der durch ihre Fahrzeuge verursachten Schäden zu internalisieren, sie also auf der Kostenseite ihres Geschäftsmodells zu berücksichtigen.

Für Fahrerinnen und Fahrer von Elektro-Scootern soll künftig eine Haftung für „vermutetes Verschulden“ gelten: Sie sollen dann haften, wenn sie sich nicht entlasten können. Im Ergebnis sollen für Unfälle mit E-Scootern künftig die gleichen Haftungsregeln gelten wie für Unfälle mit anderen Kraftfahrzeugen, wie zum Beispiel Autos.

In der Begründung heißt es, seit dem Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15. Juni 2019 habe der Gebrauch von elektrischen Tret- und Stehrollern im Straßenverkehr stetig zugenommen. Auch die Unfallzahlen seien gestiegen: von 5.860 im Jahr 2020 auf 12.509 im Jahr 2024. Parallel dazu nehme auch die Zahl der von solchen Unfällen geschädigten Dritten zu. Habe die Versicherungswirtschaft im Jahr 2020 noch 1.150 Drittschäden reguliert, seien es im Jahr 2023 bereits 5.000 Schadensfälle gewesen.“

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | Heute im Bundestag Nr. 83 v. 12.05.26 | K. L. |

## 16. Absichtsmerkmal für ein Autorennen

„§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB muss in subjektiver Hinsicht von der Absicht des Täters getragen sein, nach seinen Vorstellungen auf einer nicht ganz unerheblichen Wegstrecke die unter den konkreten situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Abzustellen ist insoweit auf eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände wie etwa fahrzeugspezifische Beschleunigung bzw. Höchstgeschwindigkeit, Verkehrslage und Witterungsbedingungen sowie Ziele und Beweggründe für die gefahrene Geschwindigkeit; nicht maßgeblich ist, ob der Täter die Leistungsfähigkeit seines Fahrzeuges vollständig ausreizt.“

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | BayObLG, Bechl. V. 03.02.26; Az. 202StRR96/25; RiOLG a.D. RA Detlef Burhoff v. 10.05.26 | K. L. |

## 17. Neue Regeln in Österreich für E-Scooter und Pedelecs

Die 36. Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Österreich, die am 1. Mai 2026 in Kraft getreten ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung von Mikromobilität im Land. E-Scooter unterliegen einer Reihe verbindlicher technischer Anforderungen, und jüngere Fahrer von E-Scootern und E-Bikes müssen einen Helm tragen.
Elektroroller müssen nun mit einer funktionierenden Bremse, Blinkern an den Enden des Lenkers, einer Klingel oder Hupe sowie einem weißen Vorderlicht und einem roten Rücklicht ausgestattet sein, die bei schlechten Sichtverhältnissen eingeschaltet werden müssen.
Für E-Scooter-Fahrer bis zum Alter von 16 Jahren und für E-Bike-Fahrer bis zum Alter von 14 Jahren gilt eine Helmpflicht.
Das Mitnehmen von Beifahrern auf E-Scootern ist verboten, ebenso wie das Befestigen schwerer oder sperriger Gegenstände am Lenker des Fahrzeugs. Die zulässige Blutalkoholgrenze für E-Scooter-Fahrer wird von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt.
E-Scooter dürfen weiterhin die österreichische Radinfrastruktur nutzen und können überall dort gefahren werden, wo Radfahren erlaubt ist.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | Ministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur Österreich v. 25.03.26 | K. L. |

## 18. Postbote springt auf Porsche und rettet sich vor ankommenden Hunden

Ein Postbote hatte im Bereich Freising Pakete zuzustellen. Er betrat nach einem vorherigen vergeblichen Versuch die Pakete zuzustellen das Grundstück und klingelte. In diesem Moment kamen drei Hunde bellend auf ihn zu gerannt. Der Postbote sah seine Rettung nur durch einen Sprung auf den an der Seite stehenden Porsche. Dabei entstand nach Angaben des Halters und eigentlichen Paketempfängers Beulen und Kratzer. Das AG München urteilte dazu: „Das Bellen und Zurennen auf eine Person stellt eine typische Tiergefahr dar und hat beim Beklagten einen Fluchtreflex ausgelöst. Es genügt, wenn das tierische Verhalten lediglich psychische Wirkungen, wie auch Schreckreaktionen auslöst […]. Die Flucht des Beklagten […] ist nachvollziehbar, um eine schnelle Barriere zwischen ihm und den Hunden zu begründen.“ Aus diesem Grunde wurde dem Halter und Paketempfänger eine Mitverursachung zugeordnet, so dass der Schaden weder durch das Zustellungsunternehmen noch durch den Postbediensteten bezahlt werden musste.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | AG München, Urt. V. 12.02.26, Aktenzeichen: 223 C 6838/25; kostenl. Urt. V. 11.05.26 | K. L. |

## 19. Verkehrssicherung bei Schlaglöchern

Bei erkennbaren Schlaglöchern fällt der zuständigen Behörde eine Verkehrssicherung zu. Jedoch folgt dieser Feststellung nicht zwingend auch eine Entschädigung in Form von Schmerzensgeld und / oder Schadensbegleichung, wenn ein E-Bike-Fahrer dort stürzt. Es sei im vorliegenden Fall eindeutig gewesen, dass das zuständige Land der Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen sei. Jedoch sei das 4 cm großflächige Loch in der Fahrbahn klar erkennbar gewesen, so dass der Radfahrer ohne Gefahr hätte ausweichen können. Aus diesem Grunde blieb die Schadensersatzklage ohne Erfolg.

| | | |
|---|---|---|
| Quelle: | LG Landau in der Pfalz, Urt. V. 19.12.25: Az. 3 O 186/23; LTO v. 11.05.26 | K. L. |

| | | |
|---|---|---|
| **20.** | **Verbot von Fat-Bikes in einigen niederländischen Gemeinden** | |
| Fast dreißig niederländische Gemeinden erwägen Maßnahmen gegen die Nutzung von Fatbikes in bestimmten Gebieten. Dies geht aus einer Umfrage der Nachrichtenagentur ANP unter allen 342 Gemeinden hervor. Von den 246 Gemeinden, die geantwortet haben, geben 29 an, dass ein mögliches Verbot von Fatbikes geprüft oder diskutiert wird. In einigen Gemeinden wurden inzwischen konkrete Maßnahmen in Form von Verboten ergriffen. | | |
| Quelle: | NieuwsFiets v. 11.05.26 | K. L. |
| | | |
| **21.** | **Digitale Kontrollgeräte für leichte Nutzfahrzeuge bei grenzüberschreitenden Transporten** | |
| Ab dem 01.07.26 müssen alle leichten Nutzfahrzeuge über 2,5 Tonnen zGM, die im grenzüberschreitenden, gewerblichen Güterverkehr eingesetzt werden, digitale Kontrollgeräte eingebaut haben. Dies betrifft auch dann Pkw mit Anhänger, die diese Gewichtsgrenze überschreiten. Nach einer Umfrage der betroffenen Betriebe, seien 35 Prozent mangelhaft oder noch gar nicht vorbereitet. Nur 33,8 Prozent der Betriebe würden Schulungen für ihr Fahrpersonal planen. | | |
| Quelle: | Eurotransport v. 18.05.26 | K. L. |
| | | |

## Aktuelles immer in den sozialen Medien

Homepage
Verkehrswacht Münster

Verkehrswacht Münster
bei WhatsApp

Verkehrswacht Münster
bei Instagram

**Haftungsausschluss**
Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.
Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.
Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:
https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663